

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

09.11.2019

Nr. 12/2019

26. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.vg-grammetal.de | E-Mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140 o. 831141
Friedhofsamt	03643 / 831140
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Bauamt	03643 / 831142
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
---------------	------------------------------

Standesamt Berlstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOB Herr Birnschein	
gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr	03643 / 772148
ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr	0173 / 3020881
oder nach Vereinbarung	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Einzelstandorte	über VG
Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Abwasserverband Grammetal Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
Havariendienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
Abwasserbetrieb Weimar 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0

Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemein-
den Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchen-
holzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797,
E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 13/2019
erscheint am 14.12.2019

Redaktionsschluss: 1.12.2019

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Schließzeiten der Verwaltung zum Jahreswechsel 2019/2020

Wegen der erforderlichen Umstellung sämtlicher Datensysteme auf die Landgemeinde mit Wirkung zum 31.12.2019 muss das

**Einwohnermeldeamt
am Donnerstag, 02.01.2020 und Freitag, 03.01.2020
für den Publikumsverkehr geschlossen**

bleiben.

Bitte beachten Sie, dass auch die Fachämter in diesem Zeitraum teilweise nur eingeschränkt tätig sein können.

Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Nichtamtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Informationen zur Anschriftenänderung

Mit der Bildung der Landgemeinde Grammetal werden sich die Adressen ändern.

Die Deutsche Post wird ab 01.02.2020 die einheitliche Postleitzahl **99428** für den Bereich der Landgemeinde einführen.

Die Postanschrift wird zukünftig lauten:

Max Mustermann
Straße YY
99428 Grammetal

Sofern der Ortsteil genannt werden soll, ist folgende Adressierung vorzunehmen:

Max Mustermann
Ortsteil
Straße YY
99428 Grammetal

Bitte beachten Sie auch die Informationen der Deutschen Post.

Zur Umsetzung der Änderungen ist es erforderlich, dass vorhandene Straßendopplungen im Bereich Grammetal beseitigt werden. Hierzu haben die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden (Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen für OT Mönchenholzhausen und OT Obernissa, Niederzimmern, Nohra für OT Utzberg und OT Obergrunstedt, Ottstedt a.B.) bereits Beschlüsse gefasst bzw. werden Beschlussfassungen bis Ende November 2019 vornehmen. Die beschlossenen Straßenumbenennungen werden durch Allgemeinverfügungen umgesetzt. Als Datum des Inkrafttretens der Straßenumbenennung ist der 01.02.2020 festgesetzt, welches dem Datum der Einführung der einheitlichen Postleitzahl 99428 entspricht.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Gemeinden des Grammetalbotens vom 09.11.2019 und 14.12.2019. Eine gesonderte persönliche Information an Sie erfolgt nicht.

Die Straßenumbenennung zieht in Einzelfällen auch eine neue Hausnummerierung nach sich. Grundstückseigentümer, die davon betroffen sind, erhalten zur Festsetzung der neuen Hausnummer einen Bescheid.

Welche Konsequenzen ergeben sich für alle Einwohner daraus?

- In den Dokumenten (Personalausweis, Reisepass, Kinderreisepass) müssen Adressänderungen vorgenommen werden. Diese Änderungen werden im Meldeamt kostenfrei vorgenommen.

- Familienmitglieder können für alle Familienangehörige die Dokumente ändern lassen.
- Anschriftenänderungen in den Dokumenten können auch mit Vollmacht erfolgen.
- *Alle Einwohner, welche von der Straßenumbenennung und der Umstellung auf die Postleitzahl 99428 betroffen sind, sollten die Dokumentenänderung erst ab dem 01.02.2020 vornehmen lassen. In dringenden Fällen kann eine Änderung auch vor dem 01.02.2020 erfolgen.*
- Zur Anschriftenänderung werden wir für Sie ab Februar 2020 Sonderöffnungszeiten im Meldeamt vorsehen.
- (**Hinweis:** am 02.01. und 03.01.2020 ist das Einwohnermeldeamt wegen der Umstellung der Software auf die Landgemeinde geschlossen.)
- Kostenpflichtig ist z.B. die Änderung der Fahrzeugpapiere. Nach Auskunft der Zulassungsbehörde beim Landratsamt Weimarer Land in Apolda hat die Ummeldung im Fahrzeugschein unverzüglich zu erfolgen und kostet pro Fahrzeug 11,70 €. Vorzulegen sind die Zulassungsbescheinigung Teil I, der Nachweis über die gültige Hauptuntersuchung (HU) sowie ein bereits geänderter Personalausweis.
- Fahrerlaubnisse müssen nicht geändert werden, da sie keine Anschriften enthalten.

Für das Nummerieren der Grundstücke ist die Hausnummernverordnung der VGem Grammetal zu beachten, die bis zur Anpassung des Satzungsrechts durch die Landgemeinde zunächst weiter anzuwenden ist:

- Anbringen der Hausnummer:
 - Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar an oder neben der Eingangstür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachten Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar an oder neben dem Eingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
 - Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- Gestaltungsvorschriften:
 - Für die Hausnummern sind folgende Schilder zu verwenden:
 - schwarze Ziffern bzw. kleingeschriebene Buchstaben auf hellem Untergrund
 - weiße Ziffern bzw. kleingeschriebene Buchstaben auf dunklem Untergrund – Hausnummernleuchten
 - reflektierende Schilder
 - Keramik- oder Metallziffern.
 - Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 100 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 70 mm vorgeschrieben.
 - Die ständige Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten
- Durch die Verwaltung werden über die Straßenumbenennung in der Regel folgende Stellen informiert:
 - Alle Ämter der Gemeinde Grammetal
 - Landratsamt Weimarer Land
 - Finanzamt Jena
 - Amtsgericht Weimar
 - Grundbuchamt
 - PI Weimar
 - Statistik
 - Katasteramt
 - Tierseuchenkasse
 - TEAG
 - ADAC
 - Kreiskirchenamt
 - Kreiswerke Weimarer Land (Müll)
 - Deutsche Post AG
 - Rundfunkbeitrag

Für die Benachrichtigung aller weiteren Stellen, bei denen Adress-/Kundendaten registriert sind, sind die betroffenen Anwoh-

ner/ Grundstückseigentümer/Gewerbetreibenden selbst verantwortlich.

Hier eine beispielhafte Aufzählung für die Stellen, bei denen Sie eigenständig tätig werden müssen:

- Behörden
 - Finanzamt
 - Kfz-Stelle (siehe Hinweis oben)
 - Arbeitsamt, Kindergeld, BaföG
 - Schule, Hort, Kita
 - Rentenversicherung
- Abonnements
 - Theater, Konzert
 - Zeitungen, Zeitschriften
 - Banken
 - Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung, Krankenversicherung, Krankenkasse, Kfz-Versicherung, ...)
- Ver- und Entsorgungsbetriebe
 - Wasser
 - Strom
 - Gas
 - Abwasser
- Sonstiges
 - Arbeitgeber
 - generell: Kundendaten bei Portalen, Versandhäusern etc.
 - Telefon- und Mobilfunkanbieter
 - Versandhäuser
 - Ärzte, Zahnärzte
 - Deutsche Bahn (z.B. bei Bahncard)
 - Kirchgemeinde
 - Wartungsverträge
 - Mitgliedschaften (z.B. Verein, Bücherei, Automobilclub)
 - Geschäftspartner, Freunde etc.

-> Auf der Internetseite der VGem Grammetal werden für Sie weitere Informationen (auch Formulare) bereitgehalten.

Link: https://www.vg-grammetal.de/inhalte/vg_grammetal/inhalt/landgemeinde/landgemeinde

Information der Deutschen Post

Sehr geehrte Postkunden,

die Wohnorte

99198 Eichelborn Hayn Mönchenholzhausen Oberrissa Sohnstedt	99428 Bechstedtstraß Daasdorf a.B. Hopfgarten Isseroda Niederzimmern Nohra Obergrunstedt Ottstedt a.B. Ulla Utzberg	99438 Troistedt
--	---	--------------------

werden im Rahmen kommunaler Neugliederungsmaßnahmen zur Gemeinde Grammetal zum 31.12.2019 vereinigt.

Diese Veränderung wirkt sich ab dem 01.02.2020 auch auf Ihre Postanschrift aus, nachdem die dafür erforderlichen Umbenennungen doppelt vorkommender Straßennamen seitens Ihrer Gemeinde erledigt wurden.

Leider verzögert eine Umbaumaßnahme am neuen Postverteilzentrum die zeitgleiche Änderung der Anschrift.

Bitte benutzen Sie bis zum 31.01.2020 noch die gewohnte alte Anschrift.

Ab dem 01.02.2020 beachten Sie bitte die neue Postleitzahl und den neuen Bestimmungsort:

99428 Grammetal

Möchten Sie, z. B. zur näheren Beschreibung für Ihre Besucher, Kunden oder Lieferanten nicht auf die Angabe Ihres Ortsteils verzichten, so können Sie diesen entsprechend dem nachfolgenden Beispiel zwischen Ihrem Namen und der Straßenangabe einfügen:

Beispiele:

Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann
Sohnstedt	Hopfgarten	Troistedt
Ringstraße ...	Hüthergasse ...	Am Oberanger ...
99428 Grammetal	99428 Grammetal	99428 Grammetal

Alternativ kann auch der Zusatz OT verwendet werden.

Beispiele:

Max Mustermann	Max Mustermann	Max Mustermann
OT Sohnstedt	OT Hopfgarten	OT Troistedt
Ringstraße ...	Hüthergasse ...	Am Oberanger ...
99428 Grammetal	99428 Grammetal	99428 Grammetal

Bedanken möchten wir uns ausdrücklich für die konstruktive Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

Damit Sie auch künftig mit den Leistungen der Deutschen Post AG zufrieden sein können, bitten wir Sie, Ihre neue Anschrift zu verwenden. Teilen Sie diese im Postverkehr Ihren Korrespondenzpartnern mit!

Mit der Angabe Ihrer korrekten Anschrift helfen Sie mit, auch künftig eine schnelle und zuverlässige Postzustellung sicherzustellen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Deutsche Post DHL

Dank an alle Wahlhelfer

Wir hatten im Jahr 2019 insgesamt an fünf Sonntagen Wahlen durchzuführen:

- 10.02.2019
 - Bürgermeisterwahl in Daasdorf a.B.
- 24.03.2019
 - Bürgermeisterwahl in Mönchenholzhausen
- 26.05.2019
 - Europawahl
 - Kommunalwahlen
(Gemeinderat, Kreistag, Ortsteilbürgermeister)
- 09.06.2019
 - Stichwahl zum Ortsteilbürgermeister in Nohra, Eichelborn und Sohnstedt
- 27.10.2019
 - Landtagswahl

Ich möchte allen Bürgerinnen und Bürgern danken, die bei den Wahlen als Wahlhelfer tätig waren. Ohne Ihr Engagement wäre es nicht möglich, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr demokratisches Grundrecht wahrnehmen konnten. Wir konnten auf einen Stamm von Wahlvorstandsmitgliedern zurückgreifen, die dieses Ehrenamt schon seit Jahren wahrnehmen. Daneben waren auch neue Wahlhelfer im Einsatz.

Ich verbinde meinen Dank mit dem Wunsch, dass Sie sich auch im nächsten Jahr für die Mitwirkung in den Wahlvorständen bereiterklären.

Insbesondere geht es im Jahr 2020 um die Wahlen zum Bürgermeister und den Gemeinderat der Landgemeinde Grammetal, welche bis zum 30.06.2020 stattfinden werden.

Buss

Haupt- und Wahlamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Flurbereinigung Bachstedt, Az.: 1-3-0102

Flurbereinigung Ballstedt, Az.: 1-3-0103

1. Im Flurbereinigungsverfahren Bachstedt und im Flurbereinigungsverfahren Ballstedt liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung

am Dienstag, dem 26.11.2019 von 10:00 bis 17:00 Uhr und am Mittwoch, dem 27.11.2019, von 10:00 bis 17:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ballstedt, im Dorfe 54 in 99439 Ballstedt

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Während dieser Zeit werden Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Aufklärung und Beantwortung von Fragen anwesend sein.

Die Beteiligten werden gebeten, von dieser Informations- und Aufklärungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

2. Der **Anhörungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung in den o.g. Flurbereinigungsverfahren findet

am Mittwoch, dem 27.11.2019 um 18:00 Uhr im Saal des Landhotels „Zur Tanne“ in 99439 Ballstedt, Im Dorfe 29 statt. Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen. In dem Termin wird der Verhandlungsleiter die Ergebnisse der Wertermittlung eingehend erläutern.

Beteiligte, die Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung haben, werden gebeten, diese in dem Anhörungstermin am Mittwoch, dem 27.11.2019 vorzubringen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese Einwendungen bis zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Bachstedt und im Flurbereinigungsverfahren Ballstedt schriftlich beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden überprüft. Soweit sie begründet sind, wird ihnen abgeholfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widersprüche gegen die Wertermittlung anzusehen sind.

Nach Behebung der begründeten Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung in der Flurbereinigung Bachstedt und in der Flurbereinigung Ballstedt **festgestellt**. Diese **Feststellungen** werden öffentlich bekanntgemacht. Hiergegen ist der Widerspruch möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für die gesamten Verfahrensgebiete gegenüber allen Beteiligten gilt und dass nach Unanfechtbarkeit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung diese die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung sowie der Geld- und Sachbeiträge in den Flurbereinigungsverfahren Bachstedt und Ballstedt bilden.

Den Beteiligten wird deshalb ausdrücklich empfohlen, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung der gesamten Verfahrensgebiete nachzuprüfen, da Landabfindung auch außerhalb des Bereiches des Altbesitzes erfolgt. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen der gesamten Verfahrensgebiete einzusehen.

Im Auftrag

Hartmann

Referatsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha

Gotha, den 09.10.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, Az.: 1-3-0101, Gotha, den 16.10.2019

In dem Flurbereinigungsverfahren Großmölsen, Landkreis Sömmerda, nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 FlurbG vom 16. 03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2835), folgenden

Aufhebungsbescheid Nr. 4

zu der vorläufigen Anordnung vom 04.06.2015

Nach der Umsetzung des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) wird die vorläufige Anordnung vom 04.06.2015 aufgehoben, als den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 für die im Flurbereinigungsverfahren Großmölsen aufgeführten Flächen, welche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft und den damit verbundenen Folgemaßnahmen vorübergehend entzogen wurden mit Wirkung vom **01.01.2020** zurückgegeben wird.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Bescheides. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus der beigefügten Karte im Maßstab 1:2000 die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides ist.

Je eine vollständige Ausfertigung dieses Bescheides mit Karte und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung:

für die Flurbereinigungsgemeinden in der:

- Gemeinde Großmölsen, Hauptstraße 3, 99198 Großmölsen
- Gemeinde Kleinmölsen, Kirchplatz 22, 99198 Kleinmölsen
- für die angrenzenden Gemeinden:
- Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt
- Landeshauptstadt Erfurt, Bauinformationsbüro, Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt
- Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

II. Auflagen

Zur Feststellung, ob die vorübergehend in Anspruch genommen Flächen von der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Großmölsen wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat die Teilnehmergemeinschaft einen Ortstermin unter Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation und den betroffenen Bewirtschaftern durchzuführen. Über diesen Termin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Volker Hartmann

Referatsleiter

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gotha, Hans-C.-Wirtz-Straße 2, 99867 Gotha

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	Flächenrückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme in m²
Großmölsen	5	572/4	9710	467
Großmölsen	5	572/5	1690	440
Großmölsen	5	572/6	742	24
Großmölsen	5	572/9	3678	290
Großmölsen	5	572/10	139	

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstücks in m²	Flächenrückgabe der vorübergehenden Inanspruchnahme in m²
Großmölsen	5	574	2168	
Großmölsen	5	576	21047	517
Großmölsen	5	577	22690	495
Großmölsen	5	578	7231	153
Großmölsen	5	579	4035	83
Großmölsen	5	580	40364	823
Großmölsen	5	582	23230	145
Großmölsen	5	723	7404	140
Großmölsen	5	724	7404	146
Großmölsen	5	725	7404	137

Bechstedtstraß

Amtlicher Teil

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten gemäß
des Bürgermeisters: veröffentlichtem Terminplan

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 15.10.2019

Beschluss-Nr. 01/10/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 folgende Straße umzubenennen:

Alt:	Im Dorfe	Neu:	Zur Salzstraße
------	----------	------	----------------

Beschluss-Nr. 02/10/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß genehmigt die korrigierte Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019 (öT).

Allgemeinverfügung der Gemeinde Bechstedtstraß zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Bechstedtstraß

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß nachstehende

Verfügung:

- Entsprechend des Beschlusses Nr. 01/10/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Bechstedtstraß vom 15.10.2019 wird die Straße „Im Dorfe“ in der Gemeinde Bechstedtstraß in „Zur Salzstraße“ umbenannt.
- Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.
- Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich

lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindennamens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß hat seinen Beschluss Nr. 01/10/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst. Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der

Gemeinde Bechstedtstraß, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Bechstedtstraß
Bechstedtstraß, den 24.10.2019
gez. Eidam
Bürgermeister

Siegel

Daasdorf a.B.

Amtlicher Teil

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 05.09.2019

Beschluss 06/03/19:

Die Niederschrift der Sitzung vom 04.07.2019 wird bestätigt.

Beschluss 07/03/19:

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.07.2019 wird bestätigt.

Gemeinderatssitzung vom 10.10.2019

Beschluss-Nr.: 14/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 folgende Straßen umzubenennen:

Straßenname (alt)	Straßenname (neu)
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 2a)	Adamsgärten
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 6)	Borngasse
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 4, 5, 16, 17, 18, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41)	Brauborn
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 1, 1a, 1f, 2, 3, 3a, 42, 42a)	Scherbelsberg
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18f, 18g)	Wachhügel
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 43, 44, 45, 46, 47, 47a, 47b, 47c)	Ettersbergstraße
Am Anger (H.-Nr.: 24, 24a, 25a, 25b, 26, 27a)	
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 44a, 48, 50, 51)	Fuchstal
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 49)	Karlstraße
Am Anger (H.-Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 27, 28, 29, 30)	
Am Anger (H.-Nr.: 25, 32)	Trautermannweg

Allgemeinverfügung der Gemeinde Daasdorf am Berge zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Daasdorf am Berge

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Daasdorf am Berge nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 14/04/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Daasdorf am Berge vom 10.10.2019 werden in der Gemeinde Daasdorf am Berge folgende Straßen umbenannt:

Straßenname (alt)	Straßenname (neu)
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 2a)	Adamsgärten
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 6)	Borngasse
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 4, 5, 16, 17, 18, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41)	Brauborn
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 1, 1a, 1f, 2, 3, 3a, 42, 42a)	Scherbelsberg
Im Unterdorfe (H.-Nr.: 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 18f, 18g)	Wachhügel
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 43, 44, 45, 46, 47, 47a, 47b, 47c)	Ettersbergstraße
Am Anger (H.-Nr.: 24, 24a, 25a, 25b, 26, 27a)	
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 44a, 48, 50, 51)	Fuchstal
Vor dem Dorfe (H.-Nr.: 49)	Karlstraße
Am Anger (H.-Nr.: 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 27, 28, 29, 30)	
Am Anger (H.-Nr.: 25, 32)	Trautermannweg

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung

beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindepensums (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten. Eine im Zuge der Umbenennung erforderliche Neuvergabe der Hausnummerierung soll ebenfalls noch vor dem 31.12.2019 durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde mit Wirkung zum 01.02.2020 erfolgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf am Berge hat seinen Beschluss Nr. 14/04/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Daasdorf am Berge, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Daasdorf am Berge
Daasdorf am Berge, den 24.10.2019
gez. Conrad
Bürgermeister

Siegel

Hopfarten

Amtlicher Teil

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. über VGem (s. Seite 1)
Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen am 26.08.2019 und 14.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 01/08/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten bestätigt die Niederschrift der 1. Gemeinderatssitzung vom 18.06.2019 – öffentlicher Teil im vorliegenden Wortlaut.

Beschluss Nr. 02/08/2019

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten Flur 1, Flurstück 21/2. Die Hinweise und Auflagen aus dem Vorbescheid Nr 18/19 behalten ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

Beschluss Nr. 03/08/2019

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben, Erweiterung eines Wohnhauses auf den Grundstücken, Gemarkung Hopfgarten, Flur 3, Flurstücke Nr.: 146 und 147/3.

Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Grammetal ist einzuholen. Nach Aussage des Bauherren soll zur Baurealisierung der Weimarbach partiell verrohrt werden, Rohrdurchmesser ca. 80 cm. Diese Verrohrung und Überfahrt ist nach der Fertigstellung des Anbaus wieder zu entfernen, spätestens bis Ende 2020. Eventuell auftretende Hochwasserschäden infolge der Verrohrung hat der Bauherr zu regulieren..

Beschluss Nr. 04/08/2019

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Erneuerung des Fußbodens und des Belages im 1. OG der Kindertagesstätte „Zwergenland“ an die Firma Malerfachbetrieb Siegmund Weise zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 05/08/2019

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2018 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss Nr. 06/08/2019

Der Gemeinderat beschließt, die Gaststätte „Zur Weintraube“ an Patrick Langbein zu verpachten. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst 5 Jahre. Es wird ein Sonderkündigungsrecht nach 2 ½ Jahren eingeräumt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt einen Pachtvertrag abzuschließen.

Beschluss Nr. 01/10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten bestätigt die Niederschrift der 3. Gemeinderatssitzung vom 26.08.2019 – öffentlicher Teil im vorliegenden Wortlaut.

Beschluss Nr. 02/10/2019

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag zur Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus der FFW Hopfgarten an die Firma Karsten Kathe zu vergeben. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Beschluss Nr. 03/10/2019

Der Gemeinderat beschließt die Pacht für die gemeindeeigene Fläche Gemarkung Hopfgarten Flur 6, Flurstück 356, Verpachtungsfläche ca. 800 m² auf eine Jahrespacht von 180,- EURO festzulegen. Die Fläche wird als Grundstückszufahrt zum Wohnhaus, Zum Rabenberg 13, genutzt. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt einen Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 30 Jahren abzuschließen.

Beschluss Nr. 04/10/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 folgende Straßen umzubenennen:

Alt	Neu
Bei der Kirche	Sankt-Vitus-Weg
Weimarische Straße	Ahornweg

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die **Einwohnerversammlung** 2019 findet am **Mittwoch, 04.12.2019 um 19:30 Uhr** in der Gaststätte „Zur Weintraube“ statt. Derzeit ist geplant über nachfolgende Themen zu berichten:

- Finanzielle Lage der Gemeinde Hopfgarten
- Gemeinde Grammetal

Sollten sie Fragen oder Themen haben, die in der Einwohnerversammlung erörtert werden sollen, möchte ich Sie bitten, diese schriftlich bis zum 27.11.2019 einzureichen. Die Einladung zur Einwohnerversammlung wird rechtzeitig mit der kompletten Tagesordnung in den Aushängen amtlich bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Allgemeinverfügung der Gemeinde Hopfgarten zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Hopfgarten

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Hopfgarten nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 04/10/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Hopfgarten vom 14.10.2019 werden in der Gemeinde Hopfgarten folgende Straßen umbenannt:

Straßenname alt:	Straßenname neu:
Bei der Kirche	Sankt-Vitus-Weg
Weimarische Straße	Ahornweg

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung. Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlos-

sen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindenamens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten hat seinen Beschluss Nr. 04/10/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst. Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Hopfgarten, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzu legen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, den 24.10.2019
gez. Bodechtel
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Einladung zum Herbstputz

**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
der Gemeinde Hopfgarten,**



am **16.11.2019** wollen wir den Herbstputz in unserer Gemeinde durchführen. Dabei wird der Schwerpunkt auf die Beräumung Laubes im Dorfkern und auf dem Friedhof gelegt.

Alle freiwilligen Helfer treffen sich um 09:00 Uhr im Ortszentrum, an der Bushaltestelle.

Beachten Sie hierzu auch die Aushänge an den Informationstafeln.

Isseroda

Amtlicher Teil

99428 Isseroda * Lindenweg 7 * Tel. 03643/7718011

Sprechzeiten

des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Allgemeinverfügung der Gemeinde Isseroda zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Isseroda

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Isseroda nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 12/19 des Gemeinderates der Gemeinde Isseroda vom 28.03.2019 wird die Straße „Gartenweg“ in der Gemeinde Isseroda in „Brunnenweg“ umbenannt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr,

Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindennamens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten. Eine im Zuge der Umbenennung erforderliche Neuvergabe der Hausnummerierung soll ebenfalls noch vor dem 31.12.2019 durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde mit Wirkung zum 01.02.2020 erfolgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda hat seinen Beschluss Nr. 12/19 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungsmaßnahmen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Isseroda, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Isseroda
Isseroda, den 24.10.2019
gez. Lober
Bürgermeister

Siegel

Mönchenholzhausen u. OT Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

Amtlicher Teil

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 *
Tel. 036203/713270

Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Mi 17.00 - 18.30 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 27.08.2019

Beschluss-Nr. 08/02/2019:

Bestätigung der Niederschrift vom 14.05.2019

Beschluss-Nr. 09/02/2019:

Bestätigung der Niederschrift vom 26.06.2019

Beschluss-Nr. 10/02/2019:

Beschlussfassung Fortführung Hochwasserschutz OT Hayn:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, den Auftrag über einen maximal Betrag von 65.000,00 Euro an die Firma Arkus Bau GmbH & Co. KG zu vergeben.

Beschluss-Nr. 11/02/2019:

Beschlussfassung Änderung Flächennutzungsplan Mönchenholzhausen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG) mit der teilweisen Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.06.2000 zu einem Honorar von brutto 20.616,75 € für die Ortslage Mönchenholzhausen zu beauftragen. Grundlage ist das Angebot der ThLG vom 06.08.2019.

Hinweis: Im Haushaltsplan 2019 sind in hierfür keine Mittel bereitgestellt. In der nächsten Gemeinderatssitzung ist über eine außerplanmäßige Mehrausgabe gem. § 58 Abs. 1 ThürKO zu beraten und zu beschließen.

Beschluss-Nr. 12/02/2019:

Beschlussfassung Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Mönchenholzhausen:

Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Mönchenholzhausen und Beauftragung des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Weimarer Land zur örtlichen Prüfung.

1. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2018 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der seitherigen Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt entsprechend § 82 Abs. 1 und 2 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2018 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Beschluss-Nr. 13/02/2019:

Beschlussfassung Bauantrag zum Bau eines Einfamilienhauses in Mönchenholzhausen:

Dem Antrag von Frau Julia Saffarek und Herrn Christian Apel zum Neubau eines Wohnhauses (Bungalow) Flur 1, Flurstück 124/2 und 125/1 in der Gemarkung Mönchenholzhausen wird mit dem folgendem Hinweis zugestimmt: Die Stellungnahme beim Abwasserverband Grammetal ist einzuholen.

Beschluss-Nr. 14/02/2019:

Beschluss zur Vergütungsvereinbarung der Gemeinde Mönchenholzhausen mit BERGERHOFF Rechtsanwälte - Partnerschaft mbB (wegen Straßenflächen Am Kirschgarten):

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, der anliegenden Vergütungsvereinbarung mit der BERGERHOFF Rechtsanwälte-Partnerschaft mbB zuzustimmen. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Gemeinderatssitzung vom 17.09.2019

Beschluss-Nr. 15/03/2019:

Beschluss der Niederschrift vom 27.08.2019

Gemeinderatssitzung vom 22.10.2019

Beschluss-Nr. 01/04/2019:

Genehmigung der Niederschrift vom 17.09.2019

Beschluss-Nr. 02/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO in Höhe von 20.616,75 Euro für teilweise Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 10.06.2000 durch die Thüringer Landgesellschaft mbH (ThLG).

Beschluss-Nr. 03/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, dass der Auftrag für die Durchführung der Leistung (Bürocontainer OT Sohnstedt – Bodenplatte herstellen) an die Firma Peter Graue Haus- Hof- und Gartenservice erteilt wird.

Beschluss-Nr. 04/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, dass der Auftrag für die Durchführung der Leistung (Bürocontainer OT Sohnstedt – Einhausung des Containers herstellen) an die Firma Zimmerei Silvio Mende erteilt wird.

Beschluss-Nr. 05/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, dass Familie Kaiser ein Nutzungsrecht für die Überfahrt des Gehweges sowie der Rasenfläche für eine zusätzliche Einfahrt am Grundstück Am Kirschgarten 1 erhält.

Beschluss-Nr. 06/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, das Setzen von Sperrpfosten mit waagerechter, rot-weißer Schraffur (VZ 600-60), in der Straße des Friedens.

Beschluss-Nr. 07/04/2019:

Der Gemeinderat beschließt die noch zu vermessenden Teilflächen 1 und 2 (siehe Flurkartenauszug – Karte ist Bestandteil des Beschlusses) insgesamt ca. 135 m² des gemeindeeigenen Grundstückes der Gemarkung Obernissa Flur 1, Flurstück 62/6 - alt – nach Flurstückzerlegung FN 46.1 neu 62/8 und das gemeindeeigene Grundstück der Gemarkung Obernissa, Flur 1, Flurstück 4/0 mit 132 m² an Herrn Andreas Bechmann für 5,00 €/m² zu verkaufen. Das ergibt einen Kaufpreis in Höhe von ca. 1.335,00 €. Die Vermessungskosten und alle anfallenden Nebenkosten trägt der Käufer.

Beschluss-Nr. 08/04/2019:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 3. Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Änderung der Hauptsatzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss-Nr. 09/04/2019:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 folgende Straßen umzubenennen:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Mönchenholzhausen	Enge Gasse	Kleine Gasse
Mönchenholzhausen	Kirchgasse	Goepfartweg
Obernissa	Windmühle	Windmühle Obernissa
Obernissa	Kirchgasse	Obernissaer Kirchgasse

Beschluss-Nr. 10/04/2019:

Der Gemeinderat beschließt den Geschäftsraummietvertrag zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Assing Objektmanagement, vertreten durch Herrn Kai Assing, Lindenstraße 31 in 99198 Mönchenholzhausen über die durch Herrn Assing genutzten Räume im Objekt – Am Dorfteich 6 – zum 31.03.2020 zu kündigen.

Anmerkung: Beschluss wurde abgelehnt.

Beschluss-Nr. 11/04/2019:

Der Gemeinderat beschließt den Geschäftsraummietvertrag zwischen der Gemeinde Mönchenholzhausen und der Assing Objektmanagement, vertreten durch Herrn Kai Assing, Lindenstraße 31 in 99198 Mönchenholzhausen über die durch Herrn Assing genutzten Räume im Objekt – Am Dorfteich 6 – zum 30.06.2020 zu kündigen.

Allgemeinverfügung der Gemeinde Mönchenholzhausen zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Mönchenholzhausen

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Mönchenholzhausen nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 09/04/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 22.10.2019 werden in der Gemeinde Mönchenholzhausen folgende Straßen umbenannt:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Mönchenholzhausen	Enge Gasse	Kleine Gasse
Mönchenholzhausen	Kirchgasse	Goepfartweg
Obernissa	Windmühle	Windmühle Obernissa
Obernissa	Kirchgasse	Obernissaer Kirchgasse

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal. Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindegamens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Mönchenholzhausen hat seinen Beschluss Nr. 09/04/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Mönchenholzhausen, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Mönchenholzhausen
Mönchenholzhausen, den 25.10.2019
gez. Slobodda
Bürgermeister

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Der Bürgermeister informiert

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Mönchenholzhausen, Obernissa, Sohnstedt, Eichelborn und Hayn, mein herzlicher Dank gilt zunächst allen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 27.10.2019 in unseren Ortsteilen geholfen haben.

Er ist da, der Herbst. Immerhin konnten wir einige goldene Herbsttage genießen. Doch jetzt zeigt er sein raues und nasskaltes Gesicht. Aber der Oktober bescherte unserer Gemeinde auch kulturelle Ereignisse sowie Neuigkeiten zum Stand der Gründung der Landgemeinde.

Am 5. Oktober fand das 16. Traktoren- und Oldtimertreffen in Eichelborn statt. Trotz Regen kamen 86 Traktoren und Oldtimer aus bis zu 50 km Entfernung nach Eichelborn. Die Organisatoren dieses Events, die Traktoren- und Oldtimerfreunde Eichelborn um Maik Bürger, hatten wirklich an alles gedacht. Für 300 Besucher, Jung und Alt gab es bei freiem Eintritt Schlemmereien vom Rost, Kaffee und Kuchen, Livemusik, Bogenschießen, Glücksrad und vieles mehr. Danke für diese Initiative, die unserer Gemeinde einen kulturellen Höhepunkt bereitete.

Im Zuge der Gründung der Landgemeinde gaben die Ortsteilräte Obernissa und Mönchenholzhausen dem Gemeinderat Mön-

chenholzhausen Empfehlungen für die erforderlichen Straßenumbenennungen. Am 22. Oktober beschloss der Gemeinderat, in Mönchenholzhausen die Kirchgasse in Goepfartweg und die Enge Gasse in Kleine Gasse umzubenennen. In Obernissa wird die Kirchgasse zur Kirchgasse Obernissa und die Windmühle zur Windmühle Obernissa. In Mönchenholzhausen soll der Goepfartweg an die in Mönchenholzhausen geborenen Künstler Karl Goepfart (1859 - 1942 Musiker/ Komponist), Otto Goepfart (1964 - 1911, 22 Jahre Kantor der Herderkirche Weimar) und an Franz Goepfart (1866 - 1926, Maler, Leiter der Weimarer Malschule) erinnern. Franz Goepfart schenkte der Kirchgemeinde Mönchenholzhausen ein Wandgemälde, „Jesus segnet die Kinder“. Dieses befindet sich bis heute noch im Besitz der Kirchgemeinde. Des Weiteren ändert sich die Postleitzahl unserer Orte. Bitte beachten Sie deshalb die Informationen der VG Grammetal, wann die Änderung der Straßennamen sowie die neue Postleitzahl in Kraft treten.

Die laufenden Gespräche mit dem Landkreis und der EVAG zur Verbesserung des ÖPNV in unserer Gemeinde haben weitere Ergebnisse gebracht. So beabsichtigt die PVG Apolda ab Januar 2020 zwei zusätzliche Fahrten auf der Buslinie 234 von Weimar nach Erfurt und zurück einzurichten. Bitte beachten Sie dazu die Informationen in den Verkündungstafeln. Leider gibt es noch keine Ergebnisse für eine bessere ÖPNV Anbindung von Obernissa, Sohnstedt, Eichelborn und Hayn. Hier suchen der Landkreis, Möbel Rieger und unsere Arbeitsgruppe in Gesprächen mit der Stadt Erfurt nach praktikablen Lösungen.

Ich wünsche ihnen eine gute Zeit.

Ihr Bürgermeister
Henrik Slobodda

Niederzimmern

Amtlicher Teil

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17 - 19.00 Uhr

Nohra u. OT Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

Amtlicher Teil

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 10.10.2019

Beschluss-Nr.: 66 / 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra beschließt, mit Wirkung zum 31.12.2019 folgende Straßen umzubenennen:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Obergrunstedt	Im Oberdorf	Am Kellerborn
Utzberg	Erfurter Straße (H.-Nr.: 1, 1a, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11)	Zum Napoleostein

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Utzberg	Erfurter Straße (H.-Nr.: 7a, 9a, 9b)	Am Flachstal
	Hopfgartener Straße (H.-Nr.: 73c, 74, 74a, 75, 75a, 79b, 81a)	
	Weimarische Straße (H.-Nr.: 73a)	
Utzberg	Hopfgartener Straße (H.-Nr.: 86, 86a)	Krautgasse
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 54a, 55, 55a, 55b, 55c)	Am Utzberger Teich
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53)	Auf der Burg
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72, 72a, 73)	Utzberger Ortsstraße
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 66, 67, 68)	Weinberggasse

Allgemeinverfügung der Gemeinde Nohra zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Nohra

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Nohra nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 66/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Nohra vom 10.10.2019 werden in der Gemeinde Nohra folgende Straßen umbenannt:

Ortsteil	Straßenname alt	Straßenname neu
Obergrunstedt	Im Oberdorf	Am Kellerborn
Utzberg	Erfurter Straße (H.-Nr.: 1, 1a, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11)	Zum Napoleostein
Utzberg	Erfurter Straße (H.-Nr.: 7a, 9a, 9b)	Am Flachstal
	Hopfgartener Straße (H.-Nr.: 73c, 74, 74a, 75, 75a, 79b, 81a)	
	Weimarische Straße (H.-Nr.: 73a)	
Utzberg	Hopfgartener Straße (H.-Nr.: 86, 86a)	Krautgasse
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 54a, 55, 55a, 55b, 55c)	Am Utzberger Teich
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53)	Auf der Burg
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 31, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 69, 70, 71, 72, 72a, 73)	Utzberger Ortsstraße
Utzberg	Weimarische Straße (H.-Nr.: 66, 67, 68)	Weinberggasse

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Bezeichnung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Nohra gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindegamens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten. Eine im Zuge der Umbenennung erforderliche Neuvergabe der Hausnummerierung soll ebenfalls noch vor dem 31.12.2019 durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde mit Wirkung zum 01.02.2020 erfolgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Nohra hat seinen Beschluss Nr. 66/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem Verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klage-

verfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Nohra, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Nohra
Nohra, den 24.10.2019
gez. Schiller
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Ergebnisse der Wahl der Ortsteilräte

Nohra, Ortsteilratswahl am 04.09.2019

- Herr Daniel Franke
- Herr Thomas Thiele
- Herr Roy Blumstengel
- Herr Denny Ritschel

Ortsteilbürgermeister ist Herr Wilfried Busse
(Wahl am 04.09.2019).

Ulla, Wahl am 03.09.2019

- Herr Ingo Scholz
- Herr Stephan Bantke
- Herr Matthias Heß
- Herr Albrecht v. Massow
- Herr Riccardo Michalski
- Frau Bärbel Grönegres

Ortsteilbürgermeister ist Herr Ronny Liebeskind
(Wahl am 26.05.2019).

Obergrunstedt, Ortsteilratswahl am 11.09.2019

- Herr Ralf Sommer
- Frau Anneliese Frohwein
- Herr Matthias Kellner
- Herr Sebastian Jäpel

Ortsteilbürgermeisterin ist Frau Manuela Jahn
(Wahl am 26.05.2019).

Utzberg, Wahl am 10.09.2019

- Herr Karsten Thiele
- Herr Bert Leidenfrost
- Herr Marco Herzog
- Herr Axel Schmidt

Ortsteilbürgermeisterin ist Heidrun Gunkel (Wahl am 26.05.2019).

Ottstedt a.B.

Amtlicher Teil

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten
des Bürgermeisters:

Di 18.30 - 19.00 Uhr

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung am 28.10.2019

Beschluss Nr.: 03-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge beschließt, die bisherige Straße Im Oberdorf mit Wirkung zum 31.12.2019 wie folgt umzubenennen:

Straßenname (alt)	Straßenname (neu)
Im Oberdorf (H.-Nr. 31, 33a, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42 a, 64, 64 a, 65)	Hottelstedter Straße
Im Oberdorf (H.-Nr.: 42, 43, 44, 44a, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 51 a, 51 b, 52, 52 a, 52 b, 53)	Am Vogelsberg
Im Oberdorf (H.-Nr.: 56, 57, 58, 59, 60, 61, 61 a, 62, 63)	An der Kummel

Allgemeinverfügung der Gemeinde Ottstedt am Berge zur Umbenennung einer Straßenbezeichnung in der Gemeinde Ottstedt am Berge

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2014 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2018 (GVBl. S. 212, 223) erlässt die Gemeinde Ottstedt am Berge nachstehende

Verfügung:

1. Entsprechend des Beschlusses Nr. 03-03/2019 des Gemeinderates der Gemeinde Ottstedt am Berge vom 28.10.2019 wird die Straße „Im Oberdorf“ in der Gemeinde Ottstedt am Berge wie folgt umbenannt:

Straßenname (alt)	Straßenname (neu)
Im Oberdorf (H.-Nr. 31, 33a, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42 a, 64, 64 a, 65)	Hottelstedter Straße
Im Oberdorf (H.-Nr.: 42, 43, 44, 44a, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 51 a, 51 b, 52, 52 a, 52 b, 53)	Am Vogelsberg
Im Oberdorf (H.-Nr.: 56, 57, 58, 59, 60, 61, 61 a, 62, 63)	An der Kummel

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt „Grammetalbote“ als bekannt gemacht. Sie tritt am 01.02.2020 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit der Bildung der Landgemeinde zum 31.12.2019 existieren innerhalb der Landgemeinde gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind gleich lautende Bezeichnungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Landgemeinde umzubenennen, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Nach Auskunft der DPAG ist die Beseitigung der Straßendopplung zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer einheitlichen Postleitzahl für die Landgemeinde Grammetal.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten. Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher. Nicht zuletzt ist die

Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Aus diesen Gründen hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge gemeinsam mit den Bewohnern mit dem Problem der doppelten Straßennamen auseinandergesetzt und eine Lösung entsprechend der Ziffer 1. der obigen Verfügung beschlossen. Der Gemeinderat hat so von seinem Recht gemäß § 5 Abs. 3 ThürKO Gebrauch gemacht.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte vorrangig nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Gleichwohl wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei der Bildung der Landgemeinde Grammetal um keine Eingemeindung sondern um eine echte Neugliederung handelt, sodass die erforderlichen Umbenennungen auch ungefähr gleichmäßig auf die Orte zu verteilen waren.

Da aufgrund der Bildung der Landgemeinde zum Jahreswechsel ohnehin die Änderung des Gemeindegens (Grammetal) in allen Ortsteilen der Landgemeinde ansteht, soll eine doppelte Umbenennung unbedingt vermieden werden, um die unvermeidbaren Veränderungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten. Da die Umstellung zur einheitlichen Postleitzahl durch die Deutsche Post AG erst zum 01.02.2020 möglich ist, soll die Straßenumbenennung zeitgleich in Kraft treten. Eine im Zuge der Umbenennung erforderliche Neuvergabe der Hausnummerierung soll ebenfalls noch vor dem 31.12.2019 durch die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Ordnungsbehörde mit Wirkung zum 01.02.2020 erfolgen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt den Bürger regelmäßig auch nicht in seinen grundgesetzliche geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt am Berge hat seinen Beschluss Nr. 03-03/2019 entsprechend § 5 Abs. 3 ThürKO gefasst.

Das öffentliche Interesse ist im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post AG usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Anderenfalls könnte es durch Doppelungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Insofern kann es nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.02.2020 erfolgen kann und auf unbestimmte Zeit verzögert wird.

Im Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adresse aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal als Behörde der Gemeinde Ottstedt am Berge, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

Gemeinde Ottstedt am Berge
Ottstedt am Berge, den 29.10.2019
gez. Haupt
Bürgermeister

Siegel